

Statuten Frauenverein Eichberg

Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

- 1.1 Mit dem Frauenverein Eichberg, gegründet 1870 (nachfolgend FV Eichberg genannt), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Eichberg.

2. Vereinszweck

- 2.1 Der FV Eichberg ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 2.2 Es werden vom Verein gesellige, soziale, gemeinschafts- und bildungsfördernde Aktivitäten für Frauen, Kinder, Familien und Seniorinnen/Senioren angeregt und unterstützt.

Mitgliedschaft

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Beitritt:
- a) Mitglied des Vereins wird jede Frau, die den von der Hauptversammlung bestimmten Jahresbeitrag bezahlt.
 - b) Jedem Neumitglied werden die Statuten abgegeben.
- 3.2 Austritt:
- c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und tritt an der nächsten Hauptversammlung in Kraft.
 - d) Wird der Mitgliederbeitrag wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Austritt aus dem Verein.

Organisation

4. Organe

- 4.1 Die Organe des FV Eichberg sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Arbeitsgruppen
 - d) die Revisorinnen

5. Hauptversammlung

- 5.1 Der Vorstand lädt im Frühling, mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin, zur ordentlichen Hauptversammlung ein.
- 5.2 Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:
1. Begrüssung und Appell
 2. Wahl von zwei Stimmenzählerinnen
 3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
 4. Jahresbericht
 5. Jahresrechnung und Revisorenbericht
 6. Ein- und Austritte der Mitglieder
 7. Wahlen der Präsidentin oder des Co-Präsidiums, des übrigen Vorstandes sowie der Revisorinnen
 8. Neues Jahresprogramm
 9. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 10. Statutenänderung (gemäss Punkt 12.)
 11. Anträge und Verschiedenes
 12. Allgemeine Umfrage
- 5.3 Es wird auf das Auflegen und Vorlesen des Vorjahresprotokolls verzichtet. Alle Interessierten haben jederzeit die Möglichkeit dieses bei der Aktuarin einzusehen.
- 5.4 Bei Wahlen oder Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Bei gleicher Stimmenzahl gibt das Präsidium den Stichentscheid.
- 5.5 Anträge, die an der Hauptversammlung zur Behandlung kommen sollen, sind dem Präsidium jeweils zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- 5.6 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- 6.2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
- a) Vizepräsidentin (wenn kein Co-Präsidium)
 - b) Aktuarin
 - c) Kassierin
 - d) Beisitzerin/innen
- 6.3 Eine Amtsdauer dauert 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 6.4 Der Vorstand führt die Angelegenheiten im Sinne des Vereinszwecks (Punkt 2.) und vertritt ihn nach aussen.
- 6.5 Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.
- 6.6 Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- 6.7 Der Vorstand ist vom Jahresbeitrag befreit.

7. Arbeitsgruppen

- 7.1 Die Arbeitsgruppen werden nach Bedarf gebildet.
- 7.2 Der Vorstand benennt die Mitglieder der Arbeitsgruppen.
 - a) Die Mitglieder sind aufgerufen sich zu melden.
- 7.3 Sie handeln im Auftrag des Vorstandes und halten diesen auf dem Laufenden.
- 7.4 Sie nehmen bei Bedarf an Vorstandssitzungen teil.
- 7.5 Im Rahmen des Jahresberichtes des Vorstandes wird an der Hauptversammlung über die Tätigkeiten der Arbeitsgruppen orientiert.

Finanzen

8. Revisionsstelle

- 8.1 Zwei Revisorinnen, die von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer gewählt werden, prüfen die Rechnung und die Tätigkeit des Vereins und legen der Hauptversammlung Bericht und Antrag vor.
- 8.2 Eine Amtsdauer dauert 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

9. Vereinsvermögen

- 9.1 Das Vereinsvermögen besteht aus:
 - a) den Mitgliederbeiträgen
 - b) Einnahmen aus den Vereinsaktivitäten
 - c) den Zinsen des Vereinsvermögens
 - d) sonstigen Zuwendungen
- 9.2 Für ausserordentliche Unterstützungszwecke stehen auf einem separaten Sparkonto CHF 20'000.- zur Verfügung. Wenn dieses Konto belastet wird, muss in den kommenden Jahren der Überschuss aus dem Rechnungsjahr aufgewendet werden, um das Konto wieder auszugleichen.
- 9.3 CHF 5'000.- sind als Genossenschaftsanteile der Raiffeisenbank angelegt. (Der Zinssatz liegt per 1.1.2018 bei 5%)
- 9.4 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

10. Finanzkompetenz

- 10.1 Der freie Kredit des Vorstandes, für ausserordentliche Unterstützungszwecke (Punkt 9.2) beträgt CHF 2'000.- pro Rechnungsjahr.
 - a) Der Vorstand steht in Kontakt mit der politischen Gemeinde Eichberg, welche sich im Bedarfsfall an den FV Eichberg wendet.

- b) Der Vorstand entscheidet geschlossen über diese Geschäfte und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- c) Im Bedarfsfall kann mit der Zustimmung der Vereinsmitglieder eine grössere Summe für ausserordentliche Unterstützungszwecke (Punkt 9.2) freigegeben werden. Um über die Höhe des Betrages abzustimmen, lädt der Vorstand zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ein. Es entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden.

11. Zeichnungsberechtigung

- 11.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder deren Stellvertreterin zusammen mit der Aktuarin zu zweit.
- 11.2 Für den Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Schlussbestimmungen

12. Statutenänderungen

- 12.1 Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch die Hauptversammlung ganz oder teilweise geändert werden, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Abänderung oder Neufassung zustimmen.
- 12.2 Bei der Einladung zur Hauptversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

13. Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des FV Eichberg ist jederzeit durch Vereinsbeschluss an der Hauptversammlung möglich, jedoch ist hierfür die Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder nötig.
- 13.2 Das Vereinsvermögen wird der Evangelischen Kirchgemeinde Eichberg-Oberriet zur Verwaltung übertragen bis zur Neugründung eines Vereins mit ähnlichem Zweck.
- 13.3 Bildet sich während 10 Jahren kein neuer Verein, geht das Vereinsvermögen ganz an die Evangelische Kirchgemeinde Eichberg-Oberriet über.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 16. März 2018 angenommen und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 22. März 2012.

Eichberg, den 16. März 2018

Co-Präsidentinnen

Rahel Kriech / Martina Niederer

Aktuarin

Daniela Kräsi